

Öffentliche Vermessungsstelle ÖbVI Elmar Neuroth	Antragsnummer bT 00007636/2026	Datum 30.01.2026	Seite (von Seiten) 1 (4)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Elmar Neuroth Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Am Bornberg 14 55130 Mainz (Laubenheim) Tel.: 0 61 31 / 9 13 53 60 Fax: 0 61 31 / 9 13 53 80 E-Mail: info@vb-neuroth.de www.vb-neuroth.de Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 2022074-3	Vermessungs- und Katasteramt Rheinhausen-Nahe	
	Gemeinde Gau-Algesheim	
	Gemarkung Gau-Algesheim	Gemarkungsnummer 3568
	Flur 10	
	Flurstück(e) 184/4, 185/4, 187/6, 652/2, 187/9	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM)



Erstellt (Ort, Datum) Gau-Algesheim, 30.01.2026

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Dipl.-Ing. (FH) Elmar Neuroth, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Öffentliche Vermessungsstelle ÖbVI Elmar Neuroth	Antragsnummer bT 00007636/2026	Datum 30.01.2026	Seite (von Seiten) 2 (4)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Es wurden keine Bedenken geäußert.

Auf die Durchführung der Anhörung der Beteiligten zu lfd. Nr. 2-19 nach Anlage 1 wurde verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben, weil die neuen Flurstücksgrenzen antragskonform und mit der Örtlichkeit übereinstimmend festgelegt wurden. Die bestehenden Grenzen wurden in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis wiederhergestellt.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Öffentliche Vermessungsstelle ÖbVI Elmar Neuroth	Antragsnummer bT 00007636/2026	Datum 30.01.2026	Seite (von Seiten) 3 (4)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann bei Dipl.-Ing. (FH) Elmar Neuroth, Am Bornberg 14, 55130 Mainz

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
 2. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes,
 3. schriftlich oder
 4. zur Niederschrift
- erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich

Öffentliche Vermessungsstelle ÖbVI Elmar Neuroth	Antragsnummer bT 00007636/2026	Datum 30.01.2026	Seite (von Seiten) 4 (4)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

bekannt gegeben und erst nach widerspruchsllosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen
bestandskräftig werden.

6. Rechtsbehelfsverzicht

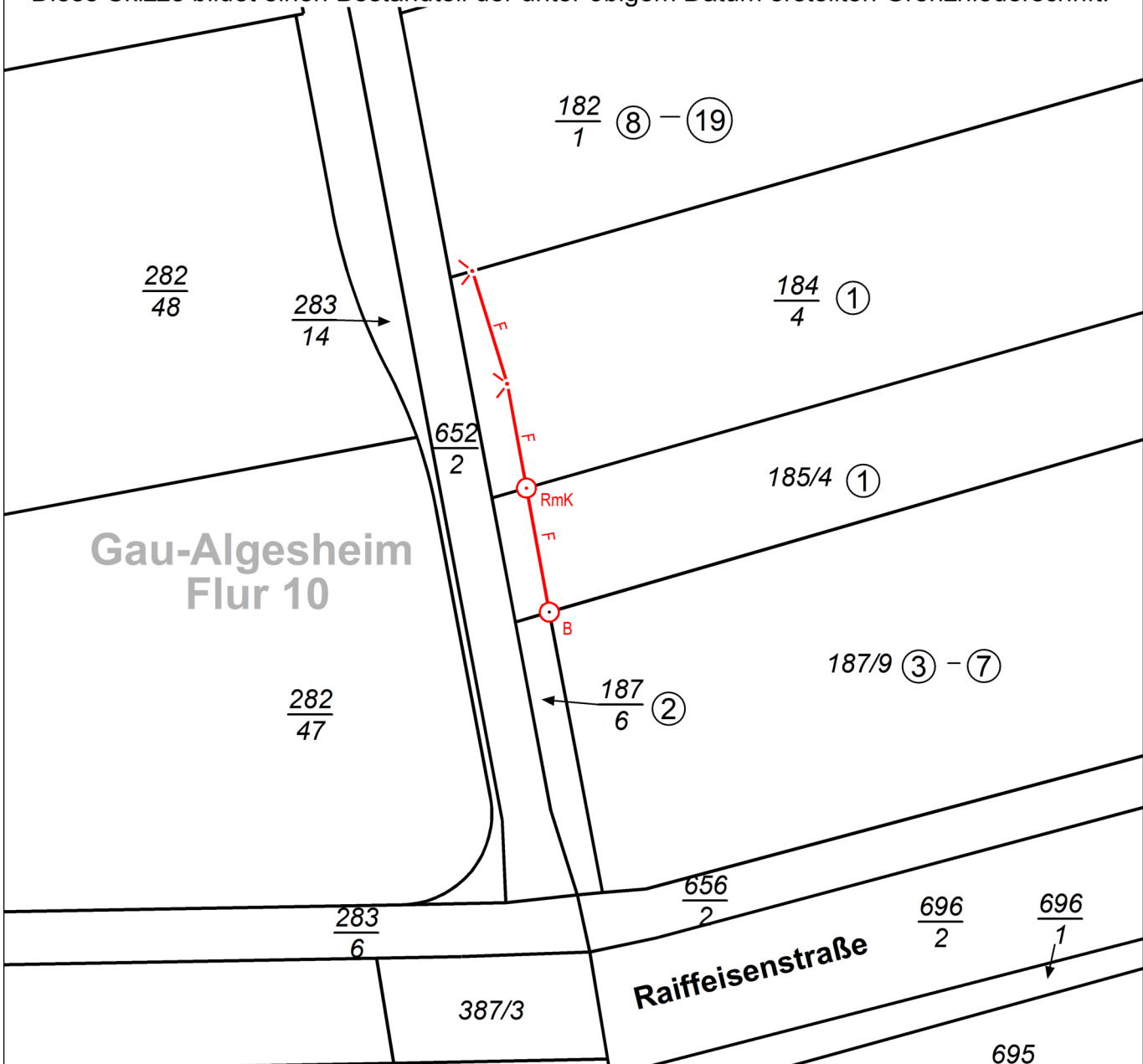
Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in
der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen
Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden
Entscheidungen verzichten.

(gez. Dipl.-Ing. (FH) Elmar Neuroth, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines					
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.		①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12	Flurstücksbezeichnung
2 Flurstücksgrenzen					
<u>F</u>	Festgestellt	<u>W</u>	Wiederhergestellt	<u>nFB</u>	nicht feststellbar
3 Grenzpunkte und Grenzmarken					
	nicht abgemarkter Grenzpunkt		Meißelzeichen		Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer-ecke)		Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein-kopf)		Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, FI: Flasche		K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunst-stoff- oder Metallkopf)		
	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)		Grenzstein, Ausführung als Kantenstein		Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt		Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)		Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)